

info.schwerbehindert

Auf den nachfolgenden Seiten möchte ich Sie als Betroffene über die, insbesondere bei der Feststellung einer Schwerbehinderung bei dem zuständigen Versorgungsamt, auftretenden rechtlichen Fragestellungen informieren.

Zuständig für die Statusfeststellungen nach dem Sozialgesetzbuch IX, unter anderem also für die Feststellung des Vorliegens der Schwerbehinderteneigenschaft, ist das für Ihren Wohnsitz zuständige Versorgungsamt.

Dieses prüft auf Antrag die vorgebrachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen und stellt den darauf resultierenden Grad der Behinderung (GdB) sowie ggf. weitere gesundheitliche Merkmale (Merkzeichen) für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen fest.

Schwerbehinderte (also Personen mit einem GdB von mindestens 50) bekommen von dem Versorgungsamt dann einen Ausweis ausgestellt mit dem sie bei öffentlichen und privaten Stellen finanzielle Ermäßigungen und sonstige Leistungen wie beispielsweise Nachlässe, Befreiungen etc. erhalten können.

Voraussetzung für die Einleitung eines solchen Feststellungsverfahrens welches sich jedoch nicht nur auf die Feststellung einer Schwerbehinderung (d.h. eines Grades der Behinderung von mindestens 50) richten kann sondern auch auf die Feststellung eines geringeren GdB ist das Vorliegen von Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen.

Eine Behinderung liegt vor, wenn körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten oder die seelische Gesundheit eingeschränkt sind und diese Einschränkungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen.

Es spielt keine Rolle ob diese Behinderung auf eine Krankheit oder einen Unfall zurückzuführen ist oder ob sie angeboren ist.

Die Ursache der Behinderung ist also für den GdB nicht relevant.

Ob eine Behinderung vorliegt, ist im Einzelfall von der Behörde zu beurteilen.

Die Schwere der Beeinträchtigungen bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden beschrieben in 10er Graden von 10 bis 100.

Grundlage hierfür waren früher die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen und zuletzt 2005 aktualisierten *Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht*.

Seit dem 01.01.2009 sind jedoch für die Bestimmung des GdB (und des GdS) die sogenannten Versorgungsmedizinischen Grundsätze (*Versorgungsmedizin-Verordnung mit den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen*) maßgeblich.

Die "*Versorgungsmedizinischen Grundsätze*" inkl. einer GdS-Tabelle können auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de) herunter geladen werden.

Das zuständige Versorgungsamt stellt erst ab einem Mindestgrad der Behinderung von 20 eine Behinderung fest.

Falls mehrere einzelne Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen, ist der Grad der Behinderung als Gesamt-GdB festzustellen.

Dabei werden die Einzel-GdB nicht zusammengezählt, sondern es wird eine Beurteilung der Auswirkungen in ihrer Gesamtheit vorgenommen.

Verschlechtert sich der Zustand, kann ein neuer Antrag, ein sogenannter Verschlimmerungsantrag, gestellt werden.

Das Verwaltungsverfahren läuft wie folgt ab:

Der Betroffene bzw. sein Vertreter (gewillkürt oder durch das Vormundschaftsgericht eingesetzt) stellt bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Versorgungsamt einen Antrag auf Feststellung der Behinderung bzw. Schwerbehinderung.

Die Antragsformulare liegen bei den jeweiligen Versorgungsämtern aus oder können über das Internet bezogen werden (siehe die Links unten).

Mit dem Antrag können drei Ziele verfolgt werden:

- die Feststellung einer Behinderung und ihrer jeweiligen Schwere,
- die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen wegen Vorliegens bestimmter gesundheitlicher Merkmale

sowie

- die Ausstellung eines Ausweises zur Wahrnehmung von Rechten und Nachteilsausgleichen (Schwerbehindertenausweis).

Bereits vorliegende ärztliche Unterlagen oder Atteste sollten mit der Antragstellung vorgelegt werden.

Grundsätzlich ist es aber Aufgabe des Versorgungsamtes von Amts wegen den Sachverhalt, insbesondere in medizinischer Hinsicht, zu ermitteln.

Für das Verwaltungsverfahren werden vom Versorgungsamt keine Gebühren erhoben.

Das Verwaltungsverfahren endet mit der Bescheiderteilung.

Sollten Sie mit dem Ergebnis des Verwaltungsverfahrens nicht einverstanden sein, kann gegen den Bescheid innerhalb eines Monats seit Zustellung Widerspruch eingelegt werden.

Das folgende Widerspruchsverfahren endet mit der Erteilung eines Widerspruchsbescheids.

Sollte auch der Widerspruchsbescheid nicht zu Ihrer Zufriedenheit ausfallen, können Sie dagegen innerhalb eines Monats seit Zustellung bei dem zuständigen Sozialgericht Klage erheben.

Gegen das Urteil des Sozialgerichts ist regelmäßig die Berufung zum Landessozialgericht möglich, da die Landessozialgerichte eine zweite Tatsacheninstanz sind und den Sachverhalt einer umfassenden Überprüfung unterziehen können.

Gegen die zweitinstanzlichen Urteile der Landessozialgerichte ist in der Regel Erfolg versprechend kein Rechtsmittel mehr möglich, da die nächste Instanz, das Bundessozialgericht, nur in engen Ausnahmefällen eine erneute Überprüfung vornimmt, insbesondere bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsangelegenheit.

In jedem Stadium einer Schwerbehinderten-Angelegenheit, sowohl bei der Beratung, der Beantragung, dem Widerspruchsverfahren vor der Behörde als auch den Klageverfahren vor Gericht können Sie mein anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.
Rufen Sie mich einfach an unter 06221/45730 oder schicken Sie mir eine E-mail.

Eine Übersicht über die möglichen Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Menschen, das Formular zur Beantragung eines GdB und eine Ausfüllhilfe erhalten Sie auf der Homepage des Rhein-Neckar-Kreises www.rhein-neckar-kreis.de unter Versorgungsamt, Formulare, Online-Dienste.